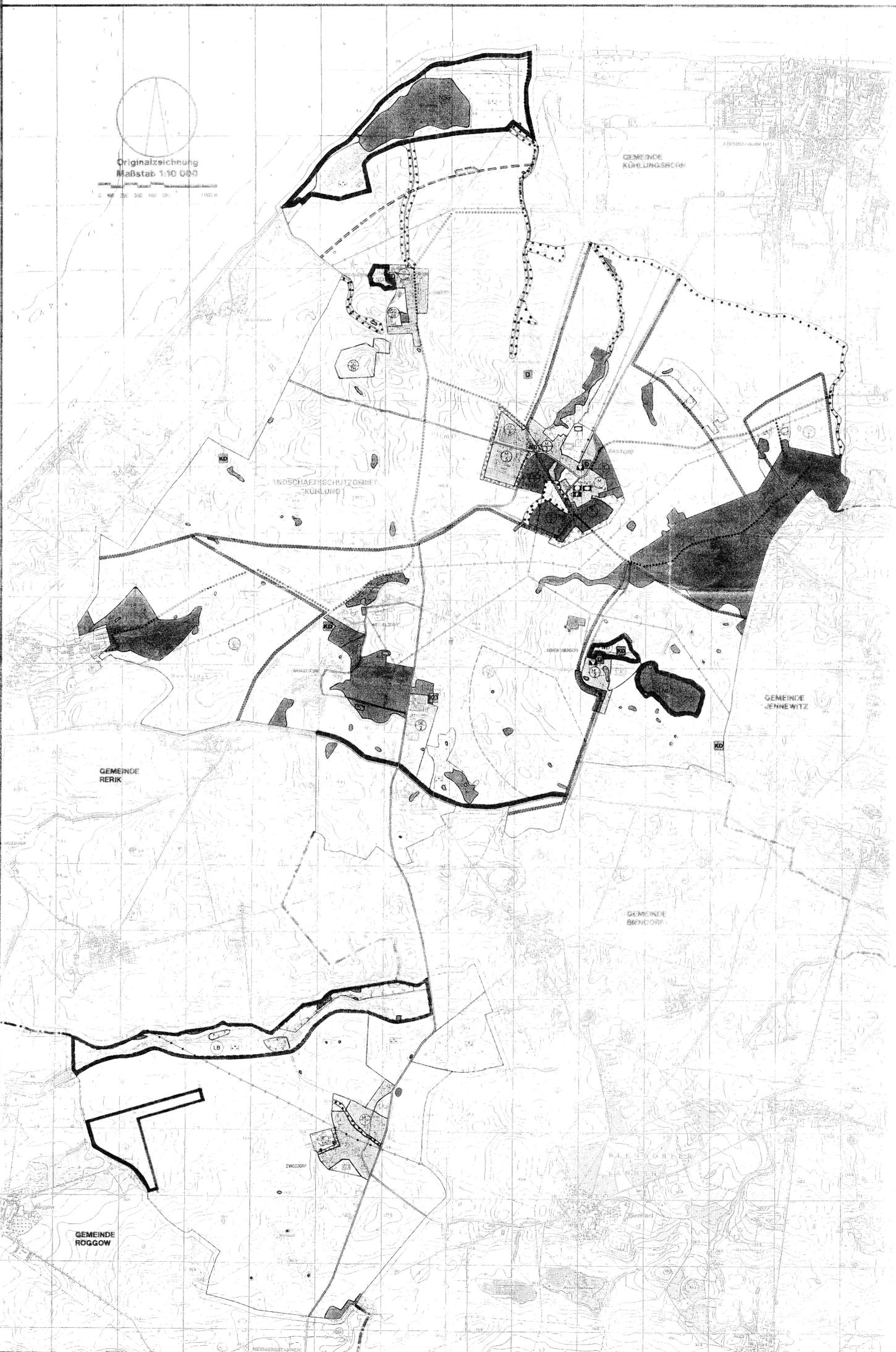


# BASTORF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Baupläne und die Darstellung des Planschutzes (Planzeichenerverordnung 1990-PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56)).

- Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)
- Wohnbauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
    - Wohnbauflächen
  - Gemischte Bauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
    - Gemischte Bauflächen
  - Gewerbliche Bauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
    - Gewerbgebiete
  - Sonderbauflächen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
    - Sonstige Sondergebiete
- Zweckbestimmung:**
- Behälterbergung
  - Technisches Hilfswerk
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR VERSICHERUNGS- UND FEUERWEHR UND DIENSTLEISTUNGSBEREICHEN UND SONSTIGEN BEREICHEN (PLÄNE FÜR DEN GEMEINDEBEREICH)**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen:**
- Öffentliche Verwaltungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSRÜGE**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - Ruhender Verkehr
  - Bahnanlagen (Vorhaltstrasse "Mulli")
  - Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
  - Hauptwanderweg
  - Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
- Zweckbestimmung:**
- Landeplatz
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung:**
- Wasser
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- oberirdisch (hier: 20 kV Elektroenergie)
  - unterirdisch (hier: DN 150 PN 16, Erdgas)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Grünflächen
  - Strand
- Zweckbestimmung:**
- Parkanlage
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Badeplatz
  - Reitplatz
  - naturbelassene Grünfläche
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Wasserflächen
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Zweckbestimmung:**
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
  - Schutzzone
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald
- Zweckbestimmung:**
- Erholungswald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
  - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Schutzgebiete und Schutzobjekte:**
- Naturschutzgebiet "Riedensee"
  - Landschaftsschutzgebiet "Kühlung"
  - Naturdenkmal
  - Geschützter Landschaftsbestandteil
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**  
(§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Einzelanlagen (Bodendenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
  - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- für Windkraftanlagen besonders geeigneter Standortbereich
  - Umgrenzung der Flächen, deren Biotop erheblich auf unweitzugehörigen Saurion belastet sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächenutzungsplans
  - Grenze von anderen Gemeinden
  - Namens der Baufläche bzw. des Baugebietes
  - eingeschränkte Nutzung

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.08.90. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen vom 05.09. bis zum 08.09. erfolgt.  
Bastorf, 24.06.94
- Die für die Durchführung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 20 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO beauftragt.  
Bastorf, 24.06.94
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am 11.08.94 durchgeführt worden.  
Bastorf, 24.06.94
- Die von der Planung hergeleitete, mögliche öffentliche Nutzung ist mit Schreiben vom 02.09.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgeführt worden.  
Bastorf, 24.06.94
- Die Genehmigung des Flächenutzungsplans wurde mit Erlass des Ministers vom 05.05.95 bis zum 22.05.95 im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB erteilt.  
Bastorf, 24.06.94
- Die Erteilung der Flächenutzungspläne ist nach der öffentlichen Auslegung (DZ) genehmigt worden.  
Bastorf, 24.06.94
- Die Flächenutzungspläne wurden am 04.06.94 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Entscheidung über die Flächenutzungspläne wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.94 gefasst.  
Bastorf, 24.06.94
- Die Genehmigung des Flächenutzungsplans wurde mit Erlass des Ministers vom 05.05.95 bis zum 22.05.95 im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB erteilt.  
Bastorf, 16.03.95
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.95 erlassen. Die Nebenbestimmungen sind mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.03.95 erlassen.  
Bastorf, 16.03.95
- Der Flächenutzungsplan wird hiermit ausgestellt.  
Bastorf, 16.03.95
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächenutzungsplans sowie die Stellungnahme der für die Durchführung und Landesplanung zuständigen Stelle ist durch die Bekanntmachung vom 05.09.94 im Sinne des § 172 Abs. 1 BauGB erteilt.  
Bastorf, 16.03.95

## Übersichtsplan M 1:100 000



**BASTORF**  
Kreis Bad Doberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1994**

Bastorf, 24.06.94

Architekten- und Planungsbüro Dr. Moki Reiback  
Planungsstelle: Flächenutzungspläne, Baunutzungsverordnungen  
Dr.-Ing. Frank Heide  
Architekt BDA & Stadtplaner DRG 11478 81 01  
Reibacker, Dipl.-Ing. Petra Kretschmer, Stadtplanerin  
Reiback, Ludwig-Str. 10, 18089 Bastorf, Tel. 45558, Fax 451473

Planverfasser:  
Bauleitplanung: **APR**

Architekt: **Kowalski**  
Kowalski  
Bürgermeister